

Deutscher Rentenschutzbund e. V.  
Herrn Udo Piassetzky  
Ikenstraße 8  
40625 Düsseldorf

07. 02. 2008

## Rechtlicher Bestandsschutz durch oder als Ausnahmezustand?

Sehr geehrter Herr Piassetzky,

**2004** fragt Giorgio Agamben, italienischer Philosoph, in <Ausnahmezustand>: „Warum schweigt ihr Juristen in Ausübung eures Dienstes?“ (*quare siletis iustitiae in munere vestro?*) Offenkundig nicht nur ein deutsches Phänomen! Das vom deutschen Feuilleton gefliessentlich ignoriert worden ist bzw. wegen des herrschenden Stumpfsinns nicht zur Kenntnis genommen werden kann. Nicht erst seit PISA (2000) fehlt es am intellektuellen Vermögen.

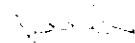
Agamben: „Defacto ist die fortschreitende Zersetzung der Legislativkraft des Parlaments, das sich darauf beschränkt, Anordnungen der Exekutive durch Erlasse mit Gesetzeskraft zu ratifizieren, seit der damaligen Zeit zu einer gängigen Praxis geworden. Der Erste Weltkrieg und die darauffolgenden Jahre nehmen sich in dieser Perspektive wie das Labor aus, in dem die funktionalen Mechanismen des Ausnahmezustands als Paradigma des Regierens erforscht und auf den Punkt gebracht wurden. Einer der wesentlichen Züge des Ausnahmezustands - die vorübergehende Abschaffung **der Unterscheidung zwischen Legislative, Exekutive und Jurisdiktion** - zeigt hier die Tendenz, sich in eine ständige Praxis des Regierens zu wandeln. Die Ausweitung der Exekutivgewalt auf den Bereich der Legislative setzte sich nach Ende der Feindseligkeiten fort ..... an die Stelle des militärischen trat der ökonomische Ausnahmefall; denn nach 1918 wurden Krieg und Ökonomie stillschweigend gleichgesetzt.“

Agamben beschreibt die aussenpolitische Komponente, die innenpolitische wird von ihm ignoriert. In Deutschland ist seit **1914** das <Einführungsgesetz vom 18. August 1896> außer Kraft gesetzt. Den Bundesstaaten die landesrechtliche Kompetenz entzogen, vor allem **Artikel 86** - Erwerbsbeschränkungen der „toten Hand“. Das ultramontane Ziel der sozialen Demokraten, und zwar im Auftrage des <unfehlbaren> Papstes von Rom.

Mit den Grundstücken der „toten Hand“ geht zwangsläufig einher das Kapital der „toten Hand“. Es ist interessant, wie Juristen rechtlichen Bestandsschutz eines Vereins (gemäß BGB) begründen wollen. Vielleicht mit dem Allgemeinen Preußischen Landrecht (1794)? Dem fürstlichen Privatrecht aus dem sagenhaften Germanenreich am Niederrhein (800)? Es ist sicherlich nicht ausgeschlossen, dass die alten Griechen schon eine Meinung dazu hatten! Erst recht die Römer, auf die sich <römische> Jesuiten so gerne berufen! Vor dem „Gesetz“ sind alle gleiche - vor allem **Adel** (Artikel 127) und **Kirche** (Artikel 137).

Ich erteile Ihnen hiermit die Erlaubnis, dieses Schreiben und die beigefügten Unterlagen auf der Internet-Seite des Vereins zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen



<http://www.zukunftswerk-dresden.info> - **Infantile Privilegien** -

Lieselotte Seelig 01067 Dresden Gewandhausstraße 2 Telefon 0351 - 48 52 261 Fax 262

Herrn Dr. Ehrhart Körting  
Senator für Inneres und Sport  
Senatsverwaltung  
Klosterstraße 47  
10179 Berlin

07. 01. 2008

## **Der Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e. V.**

Sehr geehrter Herr Dr. Körting,

ich beantrage, den Kaiserswerther **Verband** deutscher Diakonissen-Mutterhäuser **e. V.** in Berlin - Vereinsregister (95VR217Nz) Berlin Charlottenburg; UST-Id.Nr: 27/670/53783 FA für Körperschaften Berlin 1, aus dem Vereinsregister zu streichen; als Relikt der anti-bürgerlichen Verfassung von 1919 ist dem **Verband** ebenfalls der Status Körperschaft öffentlichen Rechts abzuerkennen. Siehe Anlagen!

**Begründung:** 2006, auf der Veranstaltung der Konrad-Adenauer-Stiftung **e. V.**, Berlin, im Rahmen *ZukunftsWerk Stadt Dresden*, schwadroniert Landesbischof Jochen Bohl über Armut in unserer Gesellschaft, prangert hohe Lohnnebenkosten an und führt fort, dass das Diakonische Werk der größte Arbeitgeber in der Bundesrepublik sei. Die Frage lautet: „Ist Jochen Bohl als Westfale gebenedeite Einfalt der Einfältigen oder perfider Demagoge im Sinne des ultramontanen **Ausnahmestands**? Gehätschelt von „Vereinen“, die sich wegen staatlicher Mittel in Verbänden organisieren.“ Der verpönte Staat ist zu betuppen!

### **Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e. V., Holzhofgasse 29, 01099 Dresden**

Sitz des Vereins: Dresden Amtsgericht Dresden VR 51  
Vorstand: Esther Selle, Klaus Kaden, Dr. Matthias Schröter  
Steuer-Nummer: 201/140/02322

Die Diakonissenanstalt Dresden entstand 1844 als eine der ersten diakonischen Einrichtungen in Deutschland. Theodor Fliedner hatte erst wenige Jahre zuvor – 1836 - in Düsseldorf-Kaiserswerth das erste deutsche Diakonissenmutterhaus ins Leben gerufen. „Die Diakonissenanstalt Dresden ist ein „besonderes Flugschiff“ der Diakonie in Sachsen“, betont der sächsische Diakonie-**Direktor** Christian Schönfeld. „In ihrer über 160jährigen Geschichte hat sie das Bild von Diakonie in der sächsischen Landeshauptstadt geprägt.“

Die Diakonissenanstalt betreibt u.a. ein Krankenhaus mit 240 Betten, Berufsfachschulen für Kranken- und Altenpflege und ein Altenzentrum. Sie beschäftigt ca. 375 Mitarbeiter. - Insgesamt gehören zur Diakonie in Sachsen 14 Krankenhäuser mit rund 2100 Betten und knapp 2600 Mitarbeitern. - Internet

### **Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.**

Anschrift: Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul  
Eintrag Vereinsregister: Amtsgericht Meißen, VR 630  
Vertretungsberechtigte: OKR Christian Schönfeld, OKR Werner Scheibe. - Internet

Vereine gemäß § 21 **BGB** – Nichtwirtschaftliche Vereine - oder gemäß Abgabenordnung?

Mit freundlichen Grüßen

Senatsverwaltung für Justiz • Salzburger Str. 21 - 25 • 10825 Berlin

Lieselotte Seelig  
Gewandhausstr. 2  
01067 Dresden

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

II D 1 - 3411 E-II.1/2008

Bearb.: Herr Schimang

Zimmer: 166

Telefon (0 30) 90 13 - 39 63

(Vermittlg.) 90 13-0

(Intern) 9 13

Telefax: 90 13-20 08

Internet: [www.berlin.de/senjust](http://www.berlin.de/senjust)

E-Mail: [poststelle@senjust.verwalt-berlin.de](mailto:poststelle@senjust.verwalt-berlin.de)

Datum: 28. Januar 2008

## Kaiserwerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V.

Ihr Schreiben an den Senator für Inneres und Sport vom 07.01.2008

Sehr geehrte Frau Seelig,

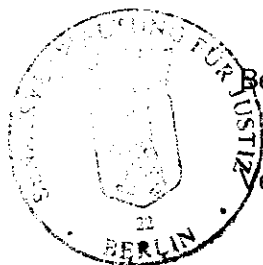
ihr o.g. Schreiben, das an die Senatsverwaltung für Justiz weitergeleitet wurde, enthält keine Tatsachen, die zu einer „Streichung“ des Vereins aus dem Vereinsregister berechtigen.

Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Voraussetzungen zur Entziehung der Rechtsfähigkeit wegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins gemäß § 43 Abs. 2 BGB. Die von Ihnen angeführten Gründe berechtigen auch nicht zu einer Löschung des Vereins von Amts wegen.

Da der Verein rechtlichen Bestandsschutz genießt, kann Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Schimang



Beglaubigt:



Verwaltungsangestellte

Verkehrsverbindungen:  104, M 46 bis Rathaus Schöneberg,  4 bis Rathaus Schöneberg  ,  7 bis Bayerischer Platz 

Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl	Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
Postbank Berlin	58 - 100	100 100 10	Berliner Bank	9 919 260 800	100 200 00
Berliner Sparkasse	0 990 007 600	100 500 00	Deutsche Bundesbank	10 001 520	100 000 00

Kaiserswerther **Verband** deutscher Diakonissen-Mutterhäuser **e. V.** in Berlin - Vereinsregister (95VR217Nz) Berlin Charlottenburg; UST-Id.Nr: 27/670/53783 FA für Körperschaften Berlin 1.

Am 9. u. 10. November 1932 hatte der Vorstand des Kaiserswerther Verbandes wie üblich eine umfangreiche Tagesordnung zu bewältigen. Unter Punkt 16 wurde die Frage der Aufnahme der baltischen Mutterhäuser in den „Deutschen Verband“ besprochen. .... Politisch ging es um die Frage, wie man für die deutschen Bevölkerungsgruppen außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches eintreten könnte, gerade unter den außenpolitischen Bedingungen (Versailler Vertrag.)

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt mit der Begründung: **Hauptaufgabe** des Kaiserswerther Verbandes **ist die kraftvolle gemeinsame Vertretung bei Reichs- und Staatsbehörden.** .... Der Zweck des Verbandes würde bei einer Erweiterung über die Grenzen Deutschlands hinaus verändert und der Einfluss des Verbandes bei den Behörden würde geschwächt werden.

Diese juristische Ablehnung ist doppelt wichtig. Zum einen konnte so eine inhaltliche Position und damit eine politische Stellungnahme vermieden werden, schließlich förderte man ja gerade diese **Mutterhäuser** und setzte dies auch nach 1932 fort, zum anderen machte der Vorstand deutlich, worin er eine wesentliche Aufgabe des Verbandes sah: in einer Vertretung gegenüber dem Staat, heute würde man wohl von Lobbyarbeit sprechen.

Der Verband steckte zu dieser Zeit noch immer in einer schweren Krise (**Devaheim**), seine Zukunft war keineswegs gesichert. Indem man sich in dieser Frage – die keinesfalls in den Jahren 1931 bis 1933 zentral war und dennoch als charakteristisch gelten kann – auf die die Gründung des Verbandes bestimmende Zweckbestimmung besann, bemühte man sich, den Verband in seiner Existenz zu sichern. Als eine Interessenvertretung gegenüber staatlichen Stellen wollte man sich keine offenkundige Politisierung der Arbeiten leisten.

Im Ersten Weltkrieg, am 5. Dezember **1916**, wurde der Kaiserswerther Verband gegründet, er verdankt seine Entstehung dem Krieg. Der Krieg hat **innenpolitisch** die Modernisierung der Wohlfahrtspflege **als eine staatliche Aufgabe** gefördert, dabei die freien und kirchlichen Träger im Sozial- und Gesundheitswesen rechtlich anerkannt. .... Die Mutterhäuser, die über Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, Schulen, Altenpflegeheime, Ausbildungsstätten und viele weitere Arbeitseinrichtungen verfügten und in denen beinahe 20.000 Diakonissen arbeiteten, waren ein gewichtiger Teil der kirchlichen Wohlfahrtspflege, sie wollten und sollten von den öffentlichen Mitteln partizipieren. .... In der kirchlichen und diakonischen Debatte stand die grundsätzliche Frage nach der Stellung zur parlamentarischen Demokratie im Hintergrund. Gerade protestantische Theologen und Kirchenführer hatten sich nach 1918 aus der alten Staatsfixierung gelöst (Verbindung von Thron und Alter), „Volk“ und „Volkstum“ in den Mittelpunkt gestellt, damit mindestens eine Distanz gegenüber der Demokratie aufgebaut.

Durch die in der Weimarer Reichsverfassung festgelegten Prinzipien des Wohlfahrtsstaates und die sich unter Führung des Reichsarbeitsministeriums (unter Leitung des Zentrumspolitikers Heinrich Brauns) entwickelnde Finanzierung der sozialen Arbeit der freien Wohlfahrtsverbände führte zur Entstehung neuer Institutionen und Strukturen. Voraussetzung für den Erhalt der staatlichen Mittel war eine eigenständige Organisation, denn **nur die Verbände** der freien Wohlfahrtspflege erhalten die Mittel, die dann weiter verteilt werden sollten. Zur Sicherstellung des Feierabends der Diakonissen wurde zum 1. Januar 1925 die Alters-Versorgungskasse des Verbandes gegründet. Denn die Schwestern konnten oder sollten nicht in der allgemeinen Sozialversicherung versichert werden: Diakonissen **sind keine Lohndienerinnen.** Die gute Finanzierungslage der umlagefinanzierten Alters-Versorgungskasse in den ersten Jahren ermöglichte Unterstützung von Investitionen in den Mutterhäusern und beim Verband, da man das Kapital ausleihen konnte. .... 1927 wurden, es war ein günstiges Angebot, in Berlin Wilmersdorf Haus und Grundstück Landhausstraße 10 gekauft, eine große Stadtvilla, die sich für die Geschäftsstelle eignete. - [www.kaiserswerther-verband.de](http://www.kaiserswerther-verband.de) – Geschichte des Verbandes

7.6 Zusammenbruch der Deutschen Evangelischen Heimstättengesellschaft (**Devaheim**), der „Deutschen Entschuldungs- und Zweckspar-Aktiengesellschaft (Deuzag) und Hilfeleistungen des Baugenossen-Hilfswerks e. V., Koblenz. .... 4. 04. 1935 Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht 7, Koblenz, über die **Liquidation des Vereins.** - Navigation Registratur Stoltenhoff - [www.archiv-ekir.de/navstolt.htm](http://www.archiv-ekir.de/navstolt.htm)

## Das Türricher Gemeinwohl

Der Erzbischof von Köln war als Kurfürst von Köln im Erzstift Köln weltlicher Machthaber; im Nebenland Münster und Herzogtum Westfalen ebenso. In der *natürlichen Person* verkörpert er den weltlichen und kirchlichen Macht- und Herrschaftsanspruch des *ultramontanen* Papstes, der sich nicht nur in seiner Vatikanstadt (0,44 qkm) auf **göttliches Recht** beruft.

Der alte Staat, die *natürliche Person* Franz Eugen **Graf** von und zu Hoensbroech, rutscht 1890 mit Brikett- und Verblendsteinfabriken in die Rolle des Unternehmers. Fühlte sich Franz Eugen als *natürlicher Schlossherr* oder *kapitalistischer Unternehmer* dem Türricher Gemeinwohl verpflichtet? War es *christliche Tugend* des **Bürgermeisters**, in der Zivilgemeinde Türrich das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 zu unterlaufen? Oder war er gar ein tatkräftiger Mann: „Im besten Sinne ein Streiter für die höchsten Werte der Menschheit!“ Ist das etwa Ludwig Erhards Ur-Modell der „sozialen Marktwirtschaft“ in der Bundesrepublik Deutschland?

In einer *Republik* herrscht **rechtliche** Gewaltenteilung; vor allem in *natürlichen Personen* wie Kurt Biedenkopf oder Georg Milbradt. Agieren wie Kurfürsten; unterwegs als *Erzbischof von Köln* oder *Herzog von Sachsen*. Flexibel, für alle Fälle gerüstet – unsere Ministerpräsidenten.

Oder ist Marquis Eugen Graf von und zu Hoensbroech etwa leuchtendes Vorbild? Das Noviziat der Jesuiten (S. J.) war in Blijenbeek im holländischen Limburg. Graf von und zu Hoensbroeck besaß dort ein großes Landhaus, das er 1872 den Jesuiten, die aus Deutschland vertrieben waren, zur Verfügung stellte. (Internet: Kalendarium Gesellschaft Jesu – 5. November 1943)

War das der Grund, den Grafen für den **Preußischen KronenO III.** vorzuschlagen? Oder wurde dem rheinischen Rittergutsbesitzer der Orden verliehen, weil ihm mit den Brikett- und Verblendsteinfabriken die Symbiose von grundherrlichem Obereigentum (*dominium directum*) als kapitalistisches Nutzungseigentum (*dominium utile*) so vorzüglich gelungen war?

**Acta Borussia** – Protokolle des Preußischen Staatsministeriums - Bd. 8/II - bearb. von H. Spenkuch - vom 21. März 1890 bis 9. Oktober 1900 – Personenregister: Hoensbroech, Eugen Graf und Marquis von und zu (1851 – nach 1926), Rittergutsbes. in Türrich. **1897** KronenO III. Kl. 298 /130 182 v - (Internet: April 2007)

## Mediatirte = Privilegien

Hoensbroech, Familie von; **Einordnung der Nobilitierung in Preußen 1842.** Die deutsche Bundesversammlung hatte verschiedenen Familien, die nicht zu den Mediatirten im Sinn der Bundesakte gehörten, Befugnisse der Standesherrn verliehen. Dies bezog sich **nicht** auf die Grundbesitzungen der Betreffenden, die damit nicht zur sogenannten Standesherrschaft wurden, sondern auf die persönliche Stellung, weshalb man von **standesherrlichen Personallisten** sprach. Hervorzuheben ist, daß Standesherrn in den Staatsverfassungen der Länder noch immer die erbliche Mitgliedschaft in der Ersten Kammer eingeräumt ist. (S. 225) - (Internet: Meyers Konversationslexikon – Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien - Vierte Auflage, 15. Band, 1885-**1892**)

## Die abhängigen juristischen Personen

Ehemals **reichsständische** oder **reichsritterschaftliche** und ihnen gleichgestellte **Familien** behalten ihr Privileg der Autonomie, soweit die Landesrechte ihnen ein solches einräumen und fernerhin belassen, jedoch nur in Ansehung ihrer Familienverhältnisse und ihrer Güter - **Artikel 58.** Damit hat man die in der deutschen Bundesakte (Art. 14) den sog. Mediatirten gemachte Zusage aufrecht erhalten auch für das Recht des neuen Deutschen Reichs; ohne dazu verpflichtet zu sein; denn dieses ist Rechtsnachfolger weder des alten Römischen Reichs deutscher Nation (bis 1806), noch des Deutschen Bundes (1815-1866). Eben deshalb ist dem aber auch jene Zusage nur gegeben, soweit ihr **die Landesgesetzgebung** Geltung beilegt und fürderhin belassen will.

## Unsere „Herz-Jesu-Schwestern“.

Fast 75 Jahre war die Kirchengemeinde „St. Rochus“ Heimstatt einer Niederlassung der Schwestern des „Missionsordens vom Heiligsten Herzen Jesu“, abgekürzt „MSC“, der seinen **Hauptsitz in Hiltrup bei Münster** hat. 75 Jahre lang – ein unschätzbare Vorteil, ein unschätzbare Glück!

**1917** erreichte der damals amtierende Pfarrer Neukirchen mit vielen Mühen, daß die Ordensschwwestern in unsere Gemeinde kamen. Eine Unterkunft war vorhanden: Wo später das ausgekohlte und mit Wasser gefüllte Loch der „Colonia-Grube“ war, - heute nur noch auf alten Fotos zu sehen – stand ein recht geräumiges Haus, das viele Jahre vom Betriebsführer der vorher dort betriebenen und dann stillgelegten Braunkohlengrube „Wirtzhütte“ bewohnt worden war. Das Haus stand wegen der Betriebsaufgabe leer, und **Franz Eugen Graf von und zu Hoensbroech** ließ großzügig dieses Gebäude im Schnellverfahren so instandsetzen, daß die Ordensschwwestern darin wohnen konnten. Am 5. August 1917 zogen fünf Schwestern in das Haus ein und waren alsbald im unermüdlichen Einsatz für die Gemeinde. Eine Kopie dieser ersten Schwesternunterkunft ist das „Haus Colonia“ in Brüggen, Ecke Heerstraße / Kirchweg; es wurde seinerzeit von der Braunkohlengesellschaft zur Eigennutzung dort als Ersatz für das fortfallende gebaut. Allerdings ist es verputzt, wohingegen das Haus an der „Wirtzhütte“ mit Ziegeln der gräflichen Verblendsteinfabrik erbaut war.

Im vierten Kriegsjahr herrschten besonders schlimme Verhältnisse. Nicht nur Unterernährung, sondern mehr noch die fast völlig einseitige Ernährung war eines der Hauptübel. Der Schloßherr hatte zwar den Türnicher Konzertsaal zur Nahrungsmittelherstellung umfunktioniert, aber es gab nur Steckrüben, die dort verarbeitet und konserviert wurden. Von diesem „Viehfutter“ ernährten sich die Menschen im Ort. Und wenn es ausnahmsweise einmal Kartoffeln aus eigenem Anbau gab, dann war außer kochen nur noch eine andere Art der Zubereitung üblich: zerschnitzeln oder reiben und in der Bratpfanne oder unmittelbar auf der heißen Herdplatte „braten“. Glücklicherweise, wer eine alte Speckschwarte besaß, mit der er vorher Pfanne oder Platte ein wenig einfetten konnte. Es läßt sich heute schwer vorstellen, welche Folgen diese einseitige Ernährung hatte: Das gesamte Immunsystem war gestört und anfällig gegen Krankheiten. Insbesondere an einer im Winter auftretenden Grippewelle starben viele Einwohner. Am ärgsten davon betroffen waren – wie immer – die Kinder. In dieser elenden Notlage kam die Hilfe der Ordensschwwestern gerade recht. Sie halfen, wo und wie sie zur konnten.

Auch die Zivilgemeinde half mit viel Engagement. Sie baute oberhalb des Türnicher Waldes, „Auf der Heide“, eine primitive aber recht große Holzbaracke mit Liegeterrasse. Dort wurden besonders unterernährte Kinder tagsüber zur Erholung untergebracht. Es gab für die Ordensschwwestern kein langes Überlegen; sie übernahmen die Betreuung und Verpflegung. In dieser sehr einfachen Baracke gab es keine Gelegenheit, die Mahlzeiten herzurichten. Gekocht wurde daher im Haus der Schwestern an der „Wirtzhütte“. Das Essen mußte per Schubkarre oder Eselsgespann mühsam durch den Wald von Arbeitern des Schloßherrn auf die Türnicher „Heide“ geschafft werden. Woher die Nahrungsmittel kamen, wird sich mancher fragen. Die Erklärung: So wie es nach dem 2. Weltkrieg die „Care-Pakete“ aus den USA gab, so gab es damals die „Quäker-Speise“, Hilfsaktion einer religiösen Gruppe in den USA, die während und nach dem Krieg ohne Rücksicht auf die hohe Politik aktiv half. Noch in den 30er Jahren wurde z. B. beim Kauf von Haferflocken die Bezeichnung „Quäker-Flocken“ oft benutzt.

Auch in anderen Bereichen waren die Schwestern sehr aktiv: Sie übernahmen Dienste in der Kranken- und Altenpflege und standen den Sterbenden und deren Angehörigen trostvoll bei;

Sie richteten eine „Kinderbewahrschule“ ein – Vorläufer der heutigen Kindergärten;  
Sie versahen den Kirchendienst, zeitweise auch den Küsterdienst;  
Sie gründeten für junge Mädchen die „Jungfrauenkongregation“;  
Sie richteten eine Näh- und Handarbeitsschule ein, die sich eines regen Zuspruchs erfreute;  
Später übernahmen sie auch noch die Leitung der neu eingerichteten Pfarrbücherei.  
Sie hatten also ein reichliches Arbeitsprogramm.

1921 nahm die „Coloniagrube“ ihren Braunkohlen-Abbaubetrieb wieder auf. Auch das Haus, in dem die Ordensschwwestern wohnten, lag im Abbaubereich, so daß der Zeitpunkt der Räumung

absehbar war. Hilfe kam wiederum vom Türnicher Schloßherrn, der ohne langes Überlegen ein Haus an der Türnicher Herrstraße bereitstellte (heute Haus Nr. 74, dem „Plus“-Discountmarkt gegenüber), allerdings bei weitem nicht so geräumig, wie die bisherige Unterkunft, so daß dies nur ein Behelf, eine Übergangslösung sein konnte.

Graf Hoensbroech hatte an der Heerstraße drei bemerkenswerte Gebäude zu Eigentum: Fast gegenüber dem Schloßparkeingang an der Einmündung der Maximilianstraße die gräfliche Rentei, die vom damaligen Bürgermeister geführt und bewohnt wurde (später als Rathaus von der Zivilgemeinde erworben); in Richtung Balkhausen folgte das geräumige Wohnhaus des Direktors seiner Türnicher Brikett- und Verblendsteinfabriken; in Richtung Balkhausen an der Ecke der Einmündung zur jetzigen Rolshausenstraße das Wohnhaus für den gräflichen Förster.

Da der Schloßherr die Fabriken nicht mehr selbst betrieb, war das mittlere Haus, die Direktorenwohnung, frei, diente zwei Jahre als Postamt und wurde nach dessen Neubau den Ordensschwwestern als neue Unterkunft angeboten, was in Anbetracht der räumlichen Verbesserung kein langes Überlegen brauchte. Das Haus wurde gründlich renoviert, und die Schwestern konnten dort 1928 einziehen. Wenige Jahre später schenkte Graf Fanz Eugen das Gebäude der Kirchengemeinde.

In diesem um 1900 erbauten Haus fehlte es an vielen notwendigen bzw. zweckmäßigen Raumeinteilungen oder an Ausstattungen. Zwar wurde schon recht bald an der Südost-Seite eine geräumige Kapelle eingerichtet, in der auch ältere oder gehbehinderte Türnicher an den Meßfeiern teilnehmen konnten. Aber ansonsten mußten sich die Schwestern in manchen Dingen bis in die frühen 50er Jahre behelfen. Da die Schwestern auch im Krankendienst engagiert waren, wurde auf Kosten der Zivilgemeinde an der rückwärtigen Gebäudeseite ein kleiner Raum mit separatem Zugang angebaut, in dem die jeweilige Krankenschwester Bestrahlungen, Massagen usw. im Einvernehmen mit den örtlich praktizierenden Ärzten vornehmen konnte.

1962 wurde der Wohnteil von Grund auf renoviert, teilweise sogar umgebaut: Die alten Elektro- und Wasserleitungen vollständig erneuert, die Brikettheizung gegen eine moderne Ölheizung ausgetauscht. Anstelle der kalten Zinkwanne in der Waschküche wurde ein ordentliches Badezimmer installiert, in Küche und Schlafräumen Kalt- und Warmwasserleitungen verlegt. Alle Fenster, deren Holzwerk teilweise verrottet war, gegen Leichtmetall-Isolierglasfenster ausgetauscht. Das Dachgeschoß saniert, gegen Temperatureinflüsse isoliert, die Dacheindeckung ausgebessert. Die gesamte Außenfassade überholt, neu angestrichen und gegen eindringende Feuchtigkeit mit einem Schutzmittel konserviert. Da die Dienstleistungen den Einsatz von Kraftfahrzeugen notwendig machten, wurden zwei Fertiggaragen montiert und die Wege rund ums Haus mit einer festen Teerdecke versehen. Auch wenn es in dieser Bauzeit manchen Staub und Dreck gab, man kann wohl davon ausgehen, daß die Ordensschwwestern letztlich erfreut waren über das nun doch recht wohnliche Haus.

Im Jahre 1967 waren die Ordensschwwestern ein halbes Jahrhundert in unserer Gemeinde tätig, ein schönes Jubiläum. Schwesternwünsche waren und sind immer bescheiden, aber es war zu erkennen, daß die Hauskapelle, zwar schon einmal umgestaltet, nicht so recht ihren Vorstellungen entsprach. Die Kirchengemeinde überlegte nicht lange: Die Kapelle wurde völlig neu hergerichtet, mit neuen Bänken ausgestattet, und zu guter Letzt stiftete die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft noch einen neuen Kreuzweg.

Aber auch Schwestern werden älter, der Gesundheitszustand läßt zu wünschen übrig, und junge Schwestern fehlen. Als die Sozietät – in besten Zeiten immerhin bis zu acht Schwestern – auf zwei Schwestern abzusinken drohte, erwog die Provinzialverwaltung in Hilstrup 1984 eine Auflösung der Türnicher Klostersniederlassung. Massive Proteste, viele Verhandlungen, dann das Ergebnis: Die kleinere Ordensniederlassung im nahen Kierdorf, in ähnlicher Situation, wurde aufgelöst, und die drei dort eingesetzten Schwestern wechselten in das größere Türnicher Haus.

Alter und Krankheit reduzierten die Schwesterngemeinschaft weiter. Kaum acht Jahre später stand die Kirchengemeinde vor der gleichen Situation: Das Ordensprovinzialat hatte endgültig die Auflösung der Türnicher Klostersozietät beschlossen, da half auch kein protestieren mehr.

So lange eine gute Tat fortdauert, wird sie zum alltäglichen Selbstverständnis. Bleibt sie aber aus oder fällt sie weg, so bemerkt jedermann, welcher Verlust widerfahren ist. Vor dieser Situation stand 1992 die Kirchengemeinde und fragte:

- Wer wird da sein, wenn kranke Menschen Hilfe brauchen, wenn ihnen Spritzen verabreicht, Verbände gewechselt werden müssen, wenn sie Trost und Zuspruch brauchen?
- Wer hält die Hand von Sterbenden und spricht mit ihnen ein letztes Gebet?
- Wer versorgt das Klostergebäude mit seinem weitläufigen Garten, in dem der Blumenschmuck für unsere Kirche unter gekonnter schweesterlicher Pflege heranwuchs?
- Wer schmückt künftig Kirche und Altarraum?
- Wer führt die beiden schweesterneigenen Kindergärten fort?

Diese Fragen und noch einige Menge weiterer Überlegungen bereiteten wohl allen Mitgliedern der Pfarrgemeinde große Sorgen. Natürlich sind in der Zwischenzeit andere und auch gute Lösungen gefunden worden, haben ehrenamtliche Helfer vielfältige Aufgaben übernommen, sind Sozialstationen entstanden, die den Krankenpflegedienst übernahmen. Aber ohne alle diese Dienstleistungen abwerten zu wollen, sei eine Frage gestattet: Können sie die Tätigkeit unserer wenigen Ordensschwestern jemals völlig ersetzen?

Am 28. Juni **1992** haben uns die letzten vier Ordensschwestern verlassen: Schwester Maria (Oberin und Krankendienst), Schwester Bonaventuris (Kindergärten), Schwester Brigitta (Seelsorgehilfe) und Schwester Redemptoris (Wirtschafts-, Garten-, Kirchendienst). Über fünfzig Ordensschwestern mögen es gewesen sein, die im Laufe der vergangenen 75 Jahre in unserer Gemeinde ihre segensreiche Tätigkeit ausübten.

Wir vermissen sie, und sie werden nicht so schnell aus unseren Erinnerungen weichen. Doch halt, zwei Schwestern sind uns geblieben. Ihre Grabstätten auf dem Türnicher Friedhof, gleich hinter dem Hallenvorplatz erster Weg rechts, mögen die Friedhofsbesucher gelegentlich zu einem stillen Gebet anhalten, verbunden mit einem herzlichen Dank. Die Pflege der Grabstätte muß für die Pfarrgemeinde Ehrensache sein und bleiben.

Das Gebäude, in dem unsere Ordensschwestern mehr als 60 Jahre wohnten, hat inzwischen eine andere Verwendung gefunden: Seit dem 1. Oktober 1992 bietet der Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF) in diesem Haus seine Dienste an: Beratung und praktische Hilfe für Schwangere in Konfliktsituationen, d. h.: Frauen, die trotz widriger Umstände ihr Kind bekommen wollen, finden hier Hilfe in finanziellen Notlagen, z. B. bei Arbeitsplatzverlust wegen einer Schwangerschaft, bei körperlicher oder seelischer Überlastung, bei Problemen mit ihrem Lebenspartner, bei Wohnungsnot u. a. unzutraglichen Situationen.

Die Raumverhältnisse im Haus kommen der Beratungsstelle sehr gelegen: Im mittleren und oberen Geschoß bestehen Wohnmöglichkeiten, und der große Garten schafft ein angenehmes und ruhiges Umfeld.

Zusammengestellt von Franz Hennebühl (+) <1955-1995 – 40 Jahre „St. Rochus“ Balkhausen in Tünnich> - **1995**

## **Globale Hinfälligkeit (UNICEF Köln)**

„Das Bedenken gegen die staatliche Fürsorge (**1864**), die in der Verabscheuung der **Staatsomnipotenz** seine Wurzeln hat, ist wohl auch in den Zusammenhang zu stellen, daß „viele Katholiken glaubten, daß durch eine staatliche Hilfe für die Arbeiterschaft die christliche Pflicht zu tätiger Nächstenliebe unterhöhlt werden könne“. ..... Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips erwartet Ida Hahn-Hahn (1805-1880) dabei mehr von der Lösung durch Kirche, Caritas und Selbsthilfe als durch staatliche Maßnahmen.“

von Gert Oberemt <Ida Gräfin Hahn-Hahn - Weltschmerz und Ultramontanismus> - 1980.

Herrn Professor  
Dr. Winfried Pinger  
Kanzlei Köln  
Bismarckstraße 11 - 13  
50672 Köln

08. 02. 2008

## **Bund katholischer Unternehmer e. V. Köln**

Sehr geehrter Herr Professor Pinger,

Sie sind beim Bund katholischer Unternehmer e. V. der Vorsitzende des Arbeitskreises:  
Unternehmerische Entwicklungszusammenarbeit.

Auf meine Anfrage beim Amtsgericht Köln teilte mir dieses am 18. 12. 2007 mit, dass der  
Bund katholischer Unternehmer im Vereinsregister mit der Nr. 4507 registriert ist.

Auf der Web-Site von **Ordo Socialis** steht:

„Ordo Socialis – ist eine **Tochtergesellschaft** des Bundes Katholischer Unternehmer -  
gegründet 1986, eine wissenschaftliche Vereinigung zur Förderung der Christlichen  
Gesellschaftslehre **e.V.**“

Handelt es sich bei der *wissenschaftlichen Vereinigung* um einen eingetragenen Verein,  
der separat registriert ist oder wie angegeben um eine *Tochtergesellschaft* von VR 4507,  
die sonst nirgendwo erfasst, aber offensichtlich auch „gemeinnützig“ ist?

Nicht nur die Ereignisse bei UNICEF Köln e. V. lassen darauf schließen, dass es um die  
freiheitlich demokratische Selbstverwaltung katholischer Vereine nicht zum Besten steht.

Wenn es schon **Ordo Socialis** gibt, könnte sich diese Tochtergesellschaft des BKU doch  
mit der Vereinsmeierei und den Rechtsmissbrauch des Kolpingwerks, Hauptstelle **Köln**,  
beschäftigen. Vielleicht im Rahmen unternehmerischer Entwicklungszusammenarbeit.

Zum guten Schluss: Den international agierenden Jesuiten sei ausdrücklich gedankt, dass  
die US-Hypothek ein **Personalkredit** für Sozial Schwache ist – katholisches Naturrecht  
der preußischen Rheinprovinz. Auf diese Art und Weise haben die sächsischen Bürger  
wenigstens erfahren, wie das Geschäftsmodell der SachsenLB funktioniert: Aufopferung  
für das **gemeine** Wohl (Allgemeines Preußisches Landrecht – 1794). Nur zu dumm, dass  
gerade dieses Recht in Sachsen nie gültig war. Seit 1861 hatte Sachsen sein eigenes  
Bürgerliches Gesetzbuch, vor allem § 226 - Die im Eigenthume enthaltenen Befugnisse  
können nicht unter mehreren Eigenthümern so getheilt sein, daß der eine ein  
**Obereigenthum**, der andere ein **nutzbares** Eigenthum hat (1865).

Bis zum 31.01.1899 gab es in der Rheinprovinz den *code civil* (Web-Site OLG Köln). Über  
diesen anti-bürgerlichen Status ist Nordrhein-Westfalen noch nicht hinausgekommen.  
Und, es ist davon auszugehen, dass der <unfehlbare> Papst von Rom gar nicht weiß,  
wieviele Tochtergesellschaften er nur alleine im katholischen Deutschland hat.

Mit freundlichen Grüßen

**<http://www.zukunftswerk-dresden.info> – Ministerium des Innern -**

Lieselotte Seelig 01067 Dresden Gewandhausstraße 2 Telefon 0351 – 48 52 261 Fax 262

## Die bürgerliche GmbH als ultramontane Kapitalgesellschaft (HRB)

**Stadtwerke Köln GmbH, HRB 2115, Amtsgericht Köln – 2005** Stammkapital 185,55 Mio. €. Wesentlich zur Gründung der Stadtwerke Köln GmbH und Umgründungen von GEW und KVB in eine AG war, angesichts rasanter Marktentwicklung für die kommunalen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen Organisations- / Unternehmensformen zu finden, die „ein Höchstmaß an Beweglichkeit, Umstellungsfähigkeit und schnellem Reaktionsvermögen gestatten“, wie der Oberstadtdirektor Dr. Max Adenauer **1960** seinerzeit erklärte. Mit Gründung des Stadtwerke-Konzerns Köln wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen. - Web-Site: Stadtwerke Köln GmbH – **Konzernentwicklung**

Ihr **soziales Engagement** für Köln und Region zeigt die **GEW Köln AG** (Tochter Stadtwerke Köln GmbH) durch die 1998 gegründete GEW Stiftung Köln. Die Stiftung unterstützt aus den Erträgen des Stiftungskapitals von ca. 28 Mio. € zu gleichen Teilen Projekte aus dem sozialen und wissenschaftlichen Bereich. - Pressemitteilung Stadtwerke Köln GmbH - 26. Juni 2006.

**Bundeskartellamt Bonn** - 10. Beschlußabteilung B 10 – 90 000 – U – 101/00

Der mit Schreiben vom 3. Aug. 2000 angemeldete **Zusammenschluß wird nicht untersagt.**

**Gründe:** Mit Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten vom 3. August 2000 wurde der gemeinsame Anteilserwerb der Trienekens Köln GmbH & Co. KG (Trienekens Köln), Köln, und der **Stadtwerke Köln GmbH**, Köln, an der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (AWB) sowie der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln Verwaltung GmbH, Köln, bei deren Neugründung angemeldet. Die Stadtwerke Köln GmbH hat die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, Bedienung des öffentlichen Verkehrs, Durchführung von Aufgaben der Entsorgung und Wahrnehmung anderer Belange der Stadt Köln im Stadtgebiet Köln zum Gegenstand. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Köln. - Internet

### **Missionsschwestern vom Hl. Herzen Jesu Hiltrup**

Kirchliche Rechtsform: Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts

Zivile Rechtsform: eingetragener Verein (**e. V.**)

### **Herz-Jesu-Krankenhaus Münster-Hiltrup.**

Akademisches Lehrkrankenhaus der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

**Krankenhausträger** sind die Missionsschwestern vom Hl. Herzen Jesu Hiltrup,

die für ihr Herz-Jesu-Krankenhaus den folgenden Rechtsträger gegründet haben:

Herz-Jesu-Krankenhaus Hiltrup **GmbH, HRB 4889, Amtsgericht Münster.** - Internet

Mentale Begleitung leisten das Max-Planck-Institut für **Gesellschaftsforschung** in Köln und das Institut der Deutschen **Wirtschaft** e. V. ebenfalls in Köln. Da gehören hybride GmbH's als katholische Kapitalgesellschaften des ehemaligen **Erzstifts Köln** ja auch hin, wie z. B.

**Art. 127 WV** - Stadtwerke Köln **GmbH, HRB 2115, Amtsgericht Köln.**

und

**Art. 137 WV** - Herz-Jesu-Krankenhaus Hiltrup **GmbH, HRB 4889, Amtsgericht Münster**

Das Gesetz **gegen** Wettbewerbsbeschränkungen. Vom 27. Juli **1957.** (BGBl. I S. 1081) regelt *unlauteren Wettbewerb* durch Kontrolle des *ultramontanen* Bundeskartellamtes. **Teilnehmer** der **Wirtschaft** nach Artikel 127 und 137 WV sind jedoch vom „Wettbewerb“ ausgeschlossen.

Die von „Christen“ beklagte Ökonomisierung entpuppt sich als politischer und juristischer Mißbrauch bürgerlicher Gesetze, Bundes- und Landessteuer zur Befreiung und Begünstigung; *ultramontaner* Terror durch Fördermittel von EU, Bund, Land und Kommunen. Wer begünstigt Singles, die in *religiösen Ordensgemeinschaften leben und arbeiten*? Die Landesparlamente mit einem „begünstigenden“ Verwaltungsakt als **diskretionäre** Gewalt? Oder gemeinnützige Kommunen der kirchenrechtlichen Selbstverwaltung durch **private** Gewalt gegenüber ihren säkularen Bürgern? Zu fordern ist - Gleichheit und Gerechtigkeit – verbindlich verankert als:

§ 1 BGB – **Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt**

KarstadtQuelle Versicherungen  
Herrn Peter M. Endres

90758 Fürth

17. 01. 2008

### **Ihre Mitteilung 6064 / 0000001 \* LR 01\* i PR**

Sehr geehrter Herr Endres,

mit Schreiben vom 15. Januar 2008 wurde mir der beruhigende Schutz vor Zahnersatz-Rechnungen angeboten. Beigelegt ist der gelbe Zettel, der mich auf eine AOK-Studie hinweist: Als Patient müsse ich heute deutlich mehr für Zahnersatz aus eigener Tasche zahlen (FINANZtest 4/2007).

Die Tatsache, dass Sie als **Privatunternehmen** mit Argumenten der AOK werben, ist für mich Veranlassung, einmal diesen Brief zu schreiben, zum anderen nicht auf Ihr Angebot einzugehen. Die von einer ehemaligen Aachener Kommunistin, Ulla Schmidt, ins Leben gerufene **Gesundheitsreform** ist keine Reform. Das wissen Sie genauso gut wie ich!

1884 wurden nach Einführung der gesetzlichen Krankenversicherung durch Reichskanzler Otto von Bismarck die **Allgemeine Orts Krankenkassen** eingeführt. Damals waren das **Ortskrankenkassen**, damals waren das **gesetzliche** Krankenkassen. Seit der gloreichen Revolution von 1918 ist das nicht mehr der Fall. Den Jesuiten sei ausdrücklich gedankt!

Nach 1949 ging es munter weiter mit der EU-Wettbewerbskommission: Das Prinzip des „unverfälschten Wettbewerbs“, Art. 81 (**Kartellverbot**), Art. 82 (**Mißbrauchsverbot**) ist die *außenpolitische* **Anti?-Kartellpolitik** Ludwig Erhards (Berliner Handelshochschüler).

Innenpolitisch „gefälschter Wettbewerb“ ist Tabu. Art. 87 (**Begünstigung**) Abs. 1 lautet: „wenn sie dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft; nur für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gewährt wird; Wettbewerb zu verfälschen droht; den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigt. **Zahlungen** an Organisationen, die **nicht gewinnorientiert** sind, keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, stellen **keine** Beihilfe dar.“

Das **Kartell** der gemeinnützigen Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung (§ 3 Grund-, § 4 Grunderwerb- und § 5 Körperschaftssteuer) in Verbindung mit § 55 Haushaltsgrundsatzesgesetz (**Mißbrauch** von § 42 Abgabenordnung) ist **Anmaßung** des Bundesgesetzgebers. Damit das auf Bundesebene funktioniert, gibt es den AOK Bundesverband, Bonn.

Ein säkularer Staat hat neutral zu sein. Art. 80 GG - Erlaß von Rechtsverordnungen – wurde von Strauß nach dem katholischen Motto mißbraucht: **Der verpönte Staat ist zu betuppen**. § 55 Haushaltsgrundsatzesgesetz ist ersatzlos zu streichen – für „immer und ewig“. Einen korrekten Rechtsweg gibt es nicht: § 133 BGB – Auslegung einer Willenserklärung (das subjektive Recht) **oder** §§ 40 und 42 Verwaltungsgerichtsordnung (das subjektive öffentliche Recht). Solange das nicht gewährleistet ist, verweigere ich mich.

Das ist das Prinzip, mit dem die GEZ, Köln, aus der **ultramontanen** Rheinprovinz agiert.

Mit freundlichen Grüßen

**<http://www.zukunftswerk-dresden.info> – Deutsche Verfassung –**

Lieselotte Seelig 01067 Dresden Gewandhausstraße 2 Telefon 0351 – 48 52 261 Fax 48 52 262

## Die Mündelsicherheit des Vereins katholischer Juristen aus der Rheinprovinz

### Reform der Mündelsicherheitsbestimmungen und der industrielle Anlagekredit.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die mündelsichere Anlage von Kapitalien (§§ 1806ff.) beschränken sich nicht auf *Vormundschaft*. Sie gelten für den Ehemann bezüglich des zum *eingebrachten Gute der Frau* gehörenden Vermögens (§ 1377; § 1525, Abs. 2), für den Vater und die Mutter bezüglich des *Kindesvermögens* (§ 1642) und für den Vorerben bezüglich der *Vorerbschaft* (§ 2119).

Geht man den wirtschaftlichen Auswirkungen der geltenden Mündelsicherheitsbestimmungen nach, stößt man bald auf den Zusammenhang zwischen den Problemen der *Mündelsicherheit, des industriellen Anlagekredits und der Erwerbslosenfrage*. Die Erkenntnis über die scheinbar weit auseinanderliegenden Gebiete wird sich im Verlaufe der Untersuchung befestigen, so daß man schließlich in den drei Fragen nur verschiedene Seiten eines Problems erblicken wird. Hieraus werden sich Schlußfolgerungen ziehen lassen, die sich für die Lösung der Frage, in welcher Weise die derzeitig gültigen Mündelsicherheits- und Anlegungsvorschriften reformiert werden müssen, als recht fruchtbar erweisen werden.

Leider war es nicht möglich, diesen Sachverhalt mit einem einzigen Schlagwort hinreichend zu kennzeichnen; ich war daher gezwungen, der Schrift einen weitschweifigen Namen zu geben. Die Problemstellung ist aus der Praxis erwachsen. Bei allen größeren Banken macht man täglich die Erfahrung, daß es oft unmöglich ist, volkswirtschaftlich hervorragend produktive und geschäftlich sympathische Projekte zu finanzieren, weil geltende Anlegungsvorschriften dem Verkauf bestimmter Arten von Emissionen hindernd entgegenstehen. Der Bankier pflegt dann sein Mißfallen darüber zu äußern, daß winzige Splitterprobleme, wie etwa die gesetzliche Regelung des Zugabewesens, in der Öffentlichkeit wie auch in der Regierung diskutiert werden, während gleichzeitig versteckte Gesetzesbestimmungen einen wirklich strangulierenden Einfluß auf das Wirtschaftsleben ausüben, ohne daß man in der Öffentlichkeit überhaupt etwas von dem Vorhandensein des Hindernisses weiß. Als Anleihe-Sachbearbeiter habe ich gesehen, welche Bedeutung insbesondere den Mündelsicherheits- und Anlegungsvorschriften zukommt, die sich immer mehr als schwere Hemmnisse nicht nur der wirtschaftlichen Entwicklung, auch der Arbeitsbeschaffung erweisen.

Die jetzt einsetzende Diskussion über die Reform der Mündelsicherheitsvorschriften wird fast nur von Juristen bestritten. So wichtig die Frage der Zusammenfassung der partikulären Mündelsicherheitsrechte zu einem einheitlichen Reichsmündelsicherheitsrecht auch ist, so ist die Gefahr doch groß, daß die Reform unter Außerachtlassung wirtschaftlicher Gesichtspunkte unternommen wird und dadurch einer der gewaltigsten Hebel zur Wiederaufrichtung des deutschen Wirtschaftslebens wie auch zur Verringerung der bedrohlich angewachsenen Erwerbslosenziffer auf Jahrzehnte hinaus stillgelegt wird.

Der mangelnden Beachtung der wirtschaftlichen Seite der Mündelsicherheitsbestimmungen in der Öffentlichkeit entspricht die Behandlung in der Wissenschaft: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Anlegungsvorschriften hat eine literarische Bearbeitung noch nicht gefunden. Überhaupt ist außer dem im Jahre 1875 erschienenen, fast ausschließlich rechtsvergleichenden Werkchen von *Felix Hecht*: „Die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten“ nur der ausgezeichnete Aufsatz von Prof. Dr. *Th. Kipp* in *Gruchots* Beiträgen (1923) zu erwähnen.

London N.W.6 & Berlin-Zehlendorf, im März 1929.

Heinrich Rittershausen

### Die einzelnen Kreditzweige.

Betrachtet man die Geschichte der verschiedenen Kreditzweige, so fällt besonders auf, daß auch diejenigen Kreditarten, die sich heute schon längst des besonderen Vertrauens der Geldgeber erfreuen, anfänglich als unsicher und gefährlich gegolten haben. Beispielsweise gilt der Wechselkredit noch heute in den Kreisen der Nichtfachleute mit Recht als äußerst gefährlich; jeder Nichtkaufmann hütet sich, mit Wechseln etwas zu tun zu haben. Und doch haben die Depositenbanken und die Notenbanken, indem sie ihre Organisation den Besonderheiten dieses ursprünglich vielleicht gefährlichsten aller Kreditzweige *anpaßten*, den *Wechselkredit* zum *sichersten* aller Geschäfte machen können. So betrug die Verluste der Reichsbank in den Jahrzehnten vor dem Kriege nach *von Lumm* nur 20 M auf jede Million Mark

angekaufter Wechsel.

Dasselbe war beim Bodenkredit zu beobachten; auch er galt ursprünglich als gefährlich. Ein geregelter Grundstücksmarkt war nicht vorhanden, die Preise für Grundstücke schwankten beträchtlich; niemand konnte voraussehen, welcher Betrag etwa in einer Versteigerung zu Erlösen sein werde. Dazu kam der Mangel eines sicheren Rechtes und in den meisten Ländern das Fehlen von Grundbüchern. Bei der Beleihung von städtischen und ländlichen Grundstücken spielte außerdem die *Brandgefahr* eine große Rolle, die die Kapitalanlage fast mit Totalverlust bedrohte; erst im Laufe der letzten 150 Jahre hat man verstanden, dieses besondere Risiko durch Feuerversicherung abzudecken. Es ist daher verständlich, daß die Gesetzgeber von den Zeiten des alten Rom bis zur neueren preußischen Rechtsentwicklung Grundstücke und Hypotheken nicht deswegen als mündelsicher erklärten, weil sie sie auch nur einigermaßen für sicher hielten, sondern nur aus dem Grunde, weil sie die einzigen zinsbringenden langfristigen Kapitalanlagen waren und weil die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung eine Förderung des Agrarkredits notwendig machten.

### **Die einzelnen Organisationsformen.**

Es hat sich gezeigt, daß ein Kreditzweig jedesmal *dann* einen hohen Grad von Sicherheit erreichte, wenn er die ihm *angemessene*, auf seine Eigenarten Rücksicht nehmende *Organisation* fand. Der Bodenkredit fand diese Organisation in der Schaffung des Grundbuchwesens, in dem Aufkommen der Feuerversicherung und in der Entwicklung der *Landschaften* und der *Hypothekenbanken*. Der Kommunkredit fand in ähnlicher Weise seine Organisation durch die Entwicklung der Staatsaufsicht über die kommunalen Finanzen und die Schaffung der *Kommunalsammelanleihen*. Der langfristige industrielle Kredit hat die ihm angepaßte Organisation in Deutschland noch nicht gefunden; die ihn betreffenden Fragen werden daher häufig von den Leitern der Kreditabteilungen der Handelsbanken bearbeitet, die sich seinen Eigenarten infolge der Organisation ihrer Institute ebensowenig anpassen können, wie sie sich vor 100 Jahren den Besonderheiten des langfristigen Agrar-Kredits anpassen konnten. Nach Schaffung der Organisation der Hypothekenbanken hat der langfristige Agrar-Kredit seine Sicherheit beweisen können; auch der langfristige Industriekredit wird seine Sicherheit erweisen, sobald man ihm die ihm gemäße Form gibt.

### **Vormundschaftsgerichtliche Gestattung anderweitiger Geldanlage.**

Bis zum Jahre 1923 durften die Gerichte den Vormündern nur dann die Genehmigung zu anderweitiger Anlage im einzelnen Falle erteilen, wenn *besondere Gründe* vorlagen (§ 1811). Das Gesetz vom 23. Juni 1923 brachte durchgreifende Lockerung, indem die Genehmigung fortan nur beim Vorliegen besonderer Gründe *verweigert* werden durfte. Alle Anlagearten können jetzt den Vormündern auf besonderen Antrag genehmigt werden, die nicht den „Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen“. Wie *Kipp* schon vor Erlass dieses Gesetzes zutreffend bemerkte, läßt diese Lösung den bisherigen Zustand als Regel bestehen und stellt jede andere Anlage als eine im Einzelfalle der obrigkeitlichen Bewilligung bedürftige hin, so daß die meisten Vormünder aus Bequemlichkeit oder Bedenklichkeit die gesetzlich zugelassenen Anlagen vorziehen, um nicht erst einen Antrag an den Vormundschaftsrichter stellen und begründen zu müssen. Praktisch spielt daher auch die Lockerungsvorschrift des Gesetzes von 1923 nur eine ganz geringe Rolle; die überwältigende Mehrheit derjenigen, die Mündelvermögen anzulegen haben, kennt und beachtet nur die unter A und B aufgeführten gesetzlich zugelassenen Anlagearten.

### **Die mündelsichere Anlage im weiteren Sinne des Wortes.**

Die erörterten Bestimmungen sollten ursprünglich nur für eigentliche Mündelvermögen, für das eingebrachte Gut der Frau, für das Kindesvermögen und die Vorerben gelten (BGB § 1806 – Anlagepflicht des Mündelgeldes). Sie sind jedoch im Verlaufe der Entwicklung von den großen Kapitalsammelstellen der Volkswirtschaft fast wörtlich übernommen worden, von **Sparkassen, Kirchen, Sozialversicherungsanstalten** und **privaten Versicherungsunternehmen**. Alle diese Institute erweiterten dabei den Kreis der zugelassenen Anlagen um die *Pfandbriefe der Hypothekenbanken*, die dadurch den Charakter der „Mündelsicherheit im weiteren Sinne“ erhielten, um einen Ausdruck zu gebrauchen, der ihrer Stellung am ehesten gerecht wird.

## Der gemeinnützige Staatskörper

Dagegen darf die Kritik nicht zurückhalten gegenüber einem anderen Gesetzgebungsakt, der äußerlich zwar nicht in Gestalt der Verwaltungsreform erschienen ist, in seiner praktischen Bedeutung aber die gesamte Selbstverwaltung der Gemeinden dadurch auf das tiefste erschüttert, die sogenannte **Erzbergische Reichsfinanzreform** (ZENTRUM). Wenn diese an sich schon über alle Erfahrungssätze der Finanzwissenschaft und vor allem über die engen Zusammenhänge zwischen dieser und der **Volkswirtschaftslehre** sich hinwegsetzt, so ist die Wirkung auf die Gemeinden geradezu verheerend.

von Hans Helfritz <Zum gegenwärtigen Stand der preußischen Verwaltungsreform> - **1923**

## Fulbright-Kommission und Europarat

**James William Fulbright** (\*1905 Sumner/Missouri; +1995 Washington D.C.) war ein US-amerikanischer Politiker. Nach dem Studium Politische Wissenschaften Arkansas (US) (BA **1925**) und Oxford (England) (Rhodes-Stipendium) (MA **1928**) sowie Rechtswissenschaft an der **George Washington University Law School** (LL.D. **1934**) und der Anwaltszulassung 1934 arbeitete er zunächst im US-Justizministerium. - Wikipedia

*American Committee for a United Europe* (ACUE) war eine **1948** gegründete US-Organisation zur Blockbildung in Westeuropa mit dem Ziel einer europäischen Integration gegen den Ostblock. Geschäftsführer war der als Zivilanwalt auftretende ehemalige Geheimdienstchef des Office of Strategic Services (OSS), William Joseph Donovan, Stellvertreter der CIA-Direktor Allen Welsh Dulles. ACUE wurde von der Ford-Foundation, der Rockefeller-Stiftung und von regierungsnahen Unternehmensgruppen finanziert. Ende der 1950er Jahre war der ehemalige OSS-Offizier und Geschäftsführer der Ford-Foundation, Paul G. Hoffmann, zugleich Leiter des ACUE. Am Beratergremium war später der erste CIA-Direktor Walter Bedell Smith beteiligt.

Am 23. April 1948 fand im *New York University Faculty Club* ein erstes Treffen mit dem Ziel der Schaffung eines besonderen Komitees zur Unterstützung eines freien und vereinigten Europas statt. Zusammengerufen von Richard Nikolaus Graf von Coudenhove-Kalergi. Als Präsident fungierte einer der Autoren der Entschließung des US-Kongresses über die Prinzipien einer europäischen Föderation, **James William Fulbright**. Der US-Botschafter in der Sowjet-Union 1933-36, William C. Bullitt, agierte als Vizepräsident der fortlaufenden Konferenz. Aus dem Treffen ging die *European Conference on Federation* hervor, die erstmals am 7. Mai 1948 unter dem Vorsitz Winston Churchills in Den Haag stattfand und an der Parlamentsmitglieder der 16 Empfängerländer **des Marshallplans** teilnahmen. Man arbeitete an einem Entwurf für eine *Verfassung der Vereinigten Staaten von Europa* und gründete den **Europarat**. - Wikipedia

## Jesuitische Naturrechtslehre

Der Begriff des Naturrechts fordert, daß es Gesetze gibt, die für alle Zeiten vorgegeben sind und für alle Menschen Geltung haben, gleich in welchem Volk und unter welcher Staatsform sie leben. Die Naturrechtslehre leugnet – ausgehend von der angeblichen Unerkennbarkeit der Welt – die Gesetzmäßigkeit mit der Anwendung in der Geschichte und bei der Behandlung der Staats- und Rechtslehre. Vielmehr sollen sich die Menschen auf die „nicht erfahrbare, nur intuitiv erlebbare, ursprünglich gerechte Seinsordnung“ orientieren – auf das Naturrecht, die *lex naturae*. Dieses besitzt „als Ausdruck göttlicher Heiligkeit absolute Geltung“. So erklärt es **das Privateigentum an Produktionsmittel** als natürliche Kategorie. Da es von Gott gewollt und von Gott verliehen sei, verstoße jeder Versuch einer Änderung der Eigentumsverhältnisse gegen das Naturrecht und damit den Willen Gottes. So zieht auch Papst Leo XIII. in seiner Enzyklika „*Rerum novarum*“ die notwendigen Konsequenzen: „Denn da das Recht, Güter privatim zu besitzen, nicht durch ein menschliches Gesetz, sondern durch die Natur gegeben ist, kann es der Staat nicht aufheben, nur den Gebrauch regeln und mit dem allgemeinen Wohl in Einklang bringen.“ Wenn auch die Naturrechtslehre kein kirchliches Dogma darstellt, so wird sie doch für **den gläubigen Katholiken** als verbindlich aufgefaßt, wie es der **Jesuitenpater** Josef Fuchs in seiner Schrift „*Lex Naturae*“ zum Ausdruck bringt.

von Rolf Börner <Die katholische Naturrechtslehre als ideologische Hauptstütze des politischen Klerikalismus> - **1960**

## Das verteuflte Aktienrecht

Die Aufnahme des Kerngedankens der **berufsständischen Ordnung** ist überall sehr lebhaft gewesen, hat aber zu praktischen Ergebnissen in katholischen Kreisen selten geführt. Wo Sozialpolitik im wesentlichen als gesellschaftliche Einkommenssicherung für alle Fälle des Lebens betrachtet wird, war es nicht nur gedanklich, auch praktisch schwierig, sich auf das gesellschaftliche Gestaltproblem, auf die Neubetonung des Eigentumsgedankens, die bereits vom Beginn des Industrialismus an mit der Idee der berufsständischen Ordnung verbunden war, umzustellen. Die Entwicklung, die die Sozialpolitik seitdem, vor allem seit dem zweiten Weltkrieg genommen hat, dürfte diese ungünstige Lage für eine praktische Berücksichtigung des Gedankens der berufsständischen Ordnung nur noch verschärfen. Erst wenn die heute geradezu auf dem Glauben an eine ständig steigende Konjunktur aufgebaute Sozialordnung in ihrer Brüchigkeit erkannt ist, wird man der Idee der berufsständischen Ordnung und ihrem Zusammenhang mit der Sicherung des Menschen im Eigentum mehr Beachtung schenken.

In den USA ist die Diskussion um diese Teile der Enzyklika **Quadragesimo anno** (1931) zwar ebenfalls, wie in Europa, lebhaft gewesen, aber noch weniger praktisch fruchtbar als hier. Der bekannte katholische Nationalökonom *Bernhard W. Dempsey* meint, daß die Grundbegriffe und zentralen Gedanken weitgehend unbekannt waren und sind. So sei es gekommen, daß ein jeder für seine Ideen und Ziele auf dem Gebiet der Sozialreform die Enzyklika für sich in Anspruch genommen habe. Immerhin gebe die Enzyklika auch unter dem Gesichtspunkt nordamerikanischer Verhältnisse Anlaß, zu überprüfen, ob soziale Fortschritte hinsichtlich der Angleichung der Einkommen aneinander nicht auf einem Weg erreicht worden seien, der dem Gedanken der Enzyklika nicht entspreche, auf dem Weg über die aufs höchste ausgedehnte Steuermacht des Staates, während die Enzyklika auf eine bessere Struktur der Gesellschaft ziele. Auch sei die Überwindung der Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit in den USA nicht so sehr durch eine im Sinn der Enzyklika liegende Gemeinschaftsordnung mit Erfolg angestrebt worden als vielmehr durch einen sehr starken und andauernden Einsatz der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung zugunsten der Arbeiter-Organisationen. Abgesehen vom Urteil Dempseys, wird man auch sagen müssen, daß die Idee der berufsständischen Ordnung als **einer autonomen Ordnung öffentlichen Rechts** dem angelsächsischen juristischen Denken ferner liegt als dem kontinentalen. Allerdings ist hinzuzufügen, daß es im Kern der Lehre der Enzyklika ja nicht um historische Kategorien geht, sondern **um naturrechtliche Positionen**, die inhaltlich **in jedem wahren Rechtssystem** ihren entsprechenden Ansatz haben müssen.

Ab und zu begegnet man auch in den USA selbst in katholischen Kreisen dem Gedanken, die Idee der berufsständischen Ordnung sei etwas „Undemokratisches“, etwas, was „Feudalzeiten“ angehöre; zudem sei sie verhüllter Kollektivismus und sei nicht wahrhaft „liberal“. Solchen Auffassungen wäre entgegenzuhalten, daß ja nach der Enzyklika auch die berufsständische Ordnung in der **Verkehrswirtschaft freien Wettbewerb** wegen der gesamtgesellschaftlichen Ordnungsfunktion des Privateigentums bejaht, um der Herrschaft anonymer Machtgruppen anstelle persönlich verantwortlichen Eigentums entgegenzutreten. Gemäß der Enzyklika folgt dies aus dem naturrechtlichen Sinne der gesamtgesellschaftlichen Ordnungsfunktion der **Einrichtung des Privateigentums**. Es wird übersehen, wo immer man (**z. B. in AG's**) den *Aktionär* wenigstens zum *Obligationär* werden läßt und wo man bei Großunternehmungen die Herrschaft der Manager „demokratisch“ unbedenklich findet, weil heute „public relations“ für dauernden Kontakt der Unternehmensführung mit dem Konsumenten und seiner angeblich entscheidenden Herrschafts- und Kontrollstellung sorgen. (Staatslexikon - Band 1 - **1957**)

<Die Aufnahme der Idee der berufsständischen Ordnung im modernen Katholizismus. Quellentext zur Geschichte des Katholizismus - Gustav Gundlach 1892-1963> Herausgegeben und erläutert von **Anton Rauscher** - 1988

## Festakt zum 40jährigen Bestehen der KSZ am 18. Oktober 2003.

Die Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle (KSZ) war am 12. Februar 1963 von den deutschen Bischöfen im Zusammenwirken mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken errichtet worden. Ihr erster Direktor, Professor Gustav Gundlach S. J., starb unerwartet am 23. Juni 1963. Seitdem nimmt Professor **Anton Rauscher S. J.** die Leitung der KSZ ohne Unterbrechung wahr. Der Festakt bot die Gelegenheit, den 75. Geburtstag und das 50jährige Priesterjubiläum des Direktors der KSZ, Professor *Anton Rauscher*, zu würdigen. - Internet

## Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis

Schon Kant hat in seiner berühmten kleinen Schrift „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, diesen Satz als Gemeinpruch bezeichnet, und wir wissen, daß diese Bezeichnung für diesen Zusammenhang auch heute noch volle Geltung besitzt. In Kants Schrift hat es sich um das Verhältnis der Theorie zur Praxis **in der Moral** gehandelt und er hat in dem Schlußabschnitt derselben die Ergebnisse mit den Worten zusammengefaßt: „Denn alle diese Erfahrung hilft ihm nichts, um sich der Vorschrift der Theorie zu entziehen, sondern allenfalls nur zu lernen, wie sie besser und allgemeiner ins Werk gesetzt werden könne, wenn man sie in seine Grundsätze aufgenommen hat“.

Wenn, vor allem auch in Deutschland, zwischen Theorie und Praxis so lange eine scheinbar unüberbrückbare Kluft geherrscht hat, dann hängt dies auch damit zusammen, daß man bei uns unter dem lange Zeit vorherrschenden Einfluß der historischen Schule das **ökonomische Denken verlernt hatte**, verlernt hatte unter den Nationalökonomien vom Fach, verlernt hatte unter den Studierenden und verlernt hatte in der Praxis. Damit hängt es zusammen, wenn schon in dem letzten Menschenalter vor dem Kriege, dann aber auch in der Zeit während und nach dem Kriege die deutsche Wirtschaftswissenschaft einen so geringen Einfluß ausüben konnte. Hirsch hat vollkommen recht, wenn er gesagt hat: „Aber die zu lange fast allmächtig gewesene historische Schule hatte das konstruktive Denken allzu hart und rücksichtslos unterdrückt, das theoretisch Erkennbare zu einseitig geleugnet. Sicherlich war all das vom reinen Gesichtspunkt der Entwicklung einer Wissenschaft einige Zeit notwendig, wie stets gegenüber der Theses die Antithesis oft stark übertrieben wird; nur hatte in diesem Falle ein Volk in Not den Schaden.“

Welche Folgen dieser Verfall des ökonomischen Denkens bei uns gehabt hat, darauf ist schon an verschiedenen Beispielen hingewiesen worden. Für eine so wichtige Frage, wie die Lehre vom Lohn, hat Cassel diesen Zustand in folgenden Worten gekennzeichnet: „Nach dem Sturz der Lohnfondstheorie (Verteilung des Kuchens?) in den 70er Jahren war die allgemeine Meinung überhaupt wenig geneigt, an objektive Bestimmungsgründe des Lohnes zu glauben. Da eine befriedigende ökonomische Theorie des Arbeitslohnes fehlte, fand in einer Zeit, wo die Gewerkschaftsbewegung immer stärker hervortrat, leicht die Auffassung Eingang, daß der Arbeitslohn nur ein Ergebnis des Interessenkampfes zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sei und in der Hauptsache durch die relative Stärke der beiden Parteien bestimmt werde. Diese Auffassung war natürlich sehr ungünstig für die Entwicklung einer Wissenschaft, deren Aufgabe es gewesen wäre, den Arbeitslohn als Ergebnis ökonomischer Notwendigkeiten und objektiv gegebener Faktoren darzustellen. Sie stellte die **Lohnfrage** wesentlich als eine **Machtfrage** dar und wurde dadurch insoweit auch praktisch verhängnisvoll, als sie dazu beitrug, die Bestrebungen zur Hebung der arbeitenden Klassen vom Gebiet der wirtschaftlichen Betätigung auf das der Machtentfaltung zu verlegen. Die Neigung, jede feste ökonomische Theorie zu diskutieren, und die Bestrebungen, die Vorstellung, daß im wirtschaftlichen Leben alles fließt, wachzuhalten, sind mit daran schuld, wenn die Arbeiterwelt ihre schlechte Lage lediglich als ein Ergebnis der Unvollkommenheit der heutigen Gesellschaftsordnung oder der Ausbeutung des Arbeiters seitens des heutigen Unternehmertums auffaßt und, da alles ebensowohl anders sein könnte, an die Möglichkeit einer vollständigen Umwälzung der Lage der Lohnarbeiterklasse glaubt, die Mittel zu einer solchen Umwälzung in einer gewerkschaftlichen oder politischen **Machtstellung** oder in Gewalttaten, nur nicht auf dem **rein wirtschaftlichen Gebiet** sucht.“

Was uns heute besonders in Deutschland fehlt, ist ein gewisses Maß von **Wirtschaftsbildung** in dem Sinne, das Ganze zu überschauen und geistig zu beherrschen. Dafür kann noch immer die klassische Nationalökonomie als Grundlage und Ausgangspunkt wertvolle Dienste leisten, ganz gleichgültig, daß im Laufe der Zeit die Entfernung dieser Theorie von der Wirklichkeit eine größere geworden ist. Das menschliche Wollen kann vieles sicherlich im Bereich des sozialen und wirtschaftlichen Lebens nach seinen Wünschen und Ideen gestalten, aber diesem Wollen sind auch Grenzen gezogen, und es ist mit die wichtigste Aufgabe der theoretischen Forschung **zu zeigen, wo diese Grenzen liegen**. Darin liegt vielleicht der wichtigste Dienst, den die Wirtschaftstheorie der Wirtschaftspraxis leisten kann. Wer einen schwierigen Weg vor sich hat, wird zuerst das Terrain studieren und sich dann den Verhältnissen der Umgebung anpassen.